

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

über die Anleinpflcht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31.03.1994 (GVBl I, S. 174, 284) und § 7 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 22.04.1992 (GVBl. I, S. 154) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt vom 25.04.1996 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 07.05.1996 folgendes verordnet.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung regelt das Führen von Hunden auf öffentlichen Gehwegen und in öffentlichen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Ober-Ramstadt einschließlich der Stadtteile Modau, Rohrbach und Wembach-Hahn.
- 2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind: der Hammergarten, alle Friedhöfe, Spiel-, Sport- und Bolzplätze sowie sonstige öffentliche Parkanlagen.

§ 2

Aufsicht und Leinenzwang

- 1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht auf den öffentlichen Gehwegen und in den in § 1 dieser Verordnung genannten Anlagen umherlaufen zu lassen.
- 2) Hunde sind auf den öffentlichen Gehwegen und in den in § 1 aufgeführten Anlagen an der Leine zu führen.
- 3) Von der Anleinpflcht gemäß Absatz 2 sind ausgebildete Blindenhunde ausgenommen, soweit und solange sie als solche eingesetzt werden.
- 4) Die Verpflichtung nach § 2 Absatz 1 - 3 treffen den Halter und die Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- 2) Der Halter oder die Begleitperson eines Hundes hat dafür zu sorgen, daß das Tier seine Notdurft nicht auf den öffentlichen Gehwegen und in den in § 1 genannten Anlagen verrichtet.
- 3) Verunreinigungen durch Tiere sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Neben dem Tierhalter ist auch derjenige verpflichtet, der im Einvernehmen mit ihm die Aufsicht über das Tier ausübt oder es an der Leine führt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen läßt;
 - entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
 - es entgegen § 3 Abs. 1 zuläßt, daß das Tier seine Notdurft verrichtet;
 - es entgegen § 3 Abs. 2 unterläßt, Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Deutsche Mark und höchstens 10.000 Deutsche Mark, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von höchstens 500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.
- 2) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Mai 2026.

Ober-Ramstadt, den 08. Mai 1996

Der Magistrat:

gez. Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde wird durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 17. Mai 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Ober-Ramstadt, den 08. Mai 1996

Der Magistrat:

gez. Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht von Hunden auf öffentlichen Flächen sowie über das Verunreinigungsverbot öffentlicher Flächen durch Hunde wurde durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ (Ausgabe 20/96) am 17. Mai 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Ober-Ramstadt, den 20. Mai 1996

Der Magistrat:

gez. Hartmann
Bürgermeister